

NACHWORT

Angesichts Millionen von Scheidungswaisen, verhaltensgestörten Kindern und Jugendlichen, die meist aus zerrütteten, vaterlosen Familien stammen, halten wir es gerade im heutigen Zeitalter der Konsum-, Power- und Emanzipationsgeneration für unverantwortlich, Großeltern, aus der Erziehung ihrer Enkelkinder auszugrenzen.

Großeltern, die unter wesentlich schwierigeren Bedingungen und oft größten Entbehrungen (Nachkriegszeit, Wiederaufbau) drei oder vier Kinder großgezogen haben und zwar ohne: Mutterschutz, Kindergeld, Erziehungsgeld, jahrelangem Erziehungsurlaub, psychologischer Betreuung bei geringsten physischen und psychischen Belastungen, Frauenbeauftragten, Wohnungsgeld, Mutter-Kind-Kuren und vollautomatisiertem Haushalt etc..

Großeltern, die im Gegensatz zu nicht gerade wenigen Alleinerziehenden aufgrund ihrer Lebenserfahrung wertvolle Beiträge in der Kindererziehung leisten könnten. Erziehungsarbeit, von der letztendlich die gesamte Gesellschaft profitieren würde. Diese, und nur diese Generation verdient das Präfix **Power**.....

Ein Nachwort von einem von Umgangsvereitelung betroffenen Papa.



VÄTER-KINDER-FÖRDERVEREIN E. V.

Otto-Röhm-Straße 63, 64293 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 – 397 0 666 Fax: 0 61 51 – 397 0 665
www.vaeter-kinder-stiftung.de kontakt@vaeter-kinder-stiftung.de
gemeinnützig + mildtätig

VÄTER-KINDER-FÖRDERVEREIN E. V.
auf dem Weg zur Stiftung



OMA + OPA

Kaum Chancen auf Umgangsrecht für Opa + Oma zu ihren geliebten Enkeln bei Trennung und Scheidung



Familienrichter lassen bei Scheidung und Trennung die Rechte von Oma und Opa meistens unberücksichtigt.

Großeltern
von Trennung und Scheidung
betroffener Kinder haben auch
Rechte

Anlaß zu dieser Informationsbroschüre gaben uns die zahlreichen Anrufe und Zuschriften von z. T. verzweifelten und weinenden Großeltern, die uns fragten:

**Was machen die nur mit den Kindern ?
Solche Gesetze kann es doch nicht geben !
Solche Urteile können doch nicht gefällt werden !
Reiner Wahnsinn ! Wir dürfen dem nicht mehr zusehen !**

Dem können wir vom *Väter-Kinder-Förderverein e.V.* nur zustimmen. Die Friedhofsruhe ist vorbei, denn wir schauen nicht mehr länger schweigend zu, wie den Kindern und Enkelkindern ihre Rechte auf beide Elternteile und die Großeltern genommen werden.

Allen Politikern und Richtern, die sich mit Familienangelegenheiten beschäftigen, sind die Tatsachen bekannt, daß bestehende Gesetze unzureichend angewandt werden.

Was in den Gesetzestexten steht ist Theorie, die Praxis ist anders ! Das Handeln der Behörden und die Urteile der Justiz sind allen strittigen Elternteilen bekannt. Jeder normale Mensch weiß, wenn sich getrennte Eltern vor dem Familiengericht wiedersehen, daß diese Trennung niemals friedlich ist.

Und dort beginnt der Kampf um das Kind !

Ein Boxkampf ist fair. Beide steigen freiwillig in den Ring. Jeder Schlag trifft direkt den anderen. Ist ein Kind mit im Ring, trifft jeder Schlag das Kind, da es genau zwischen den Eltern steht. Um den Ring herum laufen alle die mit dem Ruf „Zum Wohle des Kindes“, die wirtschaftlich von diesem Kampf profitieren ! Pflicht und Aufgabe des Schiedsrichters wäre es das Kind zu schützen indem es sofort aus dem Ring geholt wird.

Jeder, der in diesem unfairen Boxkampf nicht unverzüglich handelt, macht sich schuldig an den geschundenen Seelen der Kinder.

Betroffen sind bei einer strittigen Trennung 3 Generationen:

unsere Enkelkinder – unsere Kinder – wir Großeltern

Kindesentzug zieht Kreise !

Keiner kann nachempfinden, der das nicht selbst erlebt hat, wenn es heißt:

Du darfst die Kinder nicht mehr sehen !

Tagtäglich spielt sich dieses Drama in unserem Lande ab. Auch in den Familien die bisher annahmen: „*das kommt bei uns nicht vor*“ ! Der unverantwortlich handelnde Elternteil (i. d. R. die Mutter) nimmt die Kinder wie selbstverständlich mit und verweigert den Kindern den Umgang mit dem anderen Elternteil und den Großeltern.

Dieser Elternteil (i. d. R. der Vater) sucht die Hilfe bei den Behörden, die ihm aber nicht, zumindest aber nicht unverzüglich helfen. Tage, Wochen, Monate gehen ins Land ! Keine Behörde, kein Gericht schreitet unverzüglich dagegen ein, obwohl Kindesentzug eine strafbare Handlung ist.

Geschieht hier eine strafbare Handlung zum „Wohle des Kindes“ ? Nimmt niemand diesen Widerspruch wahr ?

Nein, denn

Faustrecht zählt !

Der Elternteil, der sich an die Gesetze hält, muß zum Gericht gehen um wieder Kontakt mit seinen Kindern zu erhalten.

Ignoriert wird ebenso:

Das Recht des Kindes auf beide Eltern ! (§ 1684 BGB)

Vorschlag zur Lösung des Problems:

Sobald ein Elternteil die Rechte des Kindes mißachtet, muß die Justiz unverzüglich handeln, in dem diesem Elternteil die Möglichkeit des Machtmißbrauches genommen wird und damit die Partnerkonflikte nicht über die Kinder ausgetragen werden können. Die Verpflichtung einen unabhängigen Mediator hinzuziehen zu müssen, muß gesetzlich vorgeschrieben sein.

An unsere Politiker und unsere Justiz:

„Du bist nicht nur verantwortlich für das, was Du tust, sondern auch für das, was Du nicht tust !

Voltaire (eigtl. François Marie Arouet, 1694-1778, französischer Philosoph)

Nicht sorgeberechtigt

Zwei Worte mit einer Tragweite und Auswirkungen, die unglaublich sind. Laut Gesetz ist in einer nichtehelichen Gemeinschaft der leibliche Vater an seinem nichtehelich geborenen Kind nicht sorgeberechtigt.

Allein auf das Wohlwollen der Mutter kommt es an ob der Vater sorgeberechtigt werden kann oder nicht !

Per Gesetz sind Eltern, die verheiratet waren, nach einer Trennung resp. Scheidung gemeinsam sorgeberechtigt und zur Sorge verpflichtet gegenüber ihrem Kind; aber:

Ein Antrag auf Alleinsorge beim Familiengericht macht dann ebenfalls einen Elternteil (i. d. R. den Vater)

nicht sorgeberechtigt.

Machtmißbrauchenden Elternteilen (i. d. R. die Mütter) stehen durch diese zwei Worte sämtliche Möglichkeiten der Willkür an 3 Generationen offen:

an unseren Enkeln – an unseren Kindern – an uns Großeltern

Fakt ist:

- der alleinsorgeberechtigte Elternteil entscheidet, wo der Wohnort der Kinder ist.
- ohne schriftliche Genehmigung oder Erlaubnis des Alleinsorgeberechtigten erhält der nichtsorgeberechtigte Elternteil keinerlei Auskunft vom Kinderarzt, dem Krankenhaus, dem Kindergarten, der Schule, etc. pp.
- außerhalb der gerichtlich angeordneten Umgangszeiten dürfen die Kinder nicht angesprochen werden.
- der nichtsorgeberechtigte Elternteil ist nicht entscheidungsbefähigt, ähnlich wie seine minderjährigen Kinder.
- die Entscheidungsbefähigung wurde dem nichtsorgeberechtigten Elternteil kraft richterlichem Beschluß genommen oder aber bei unverheirateten Vätern diesen vom Gesetzgeber erst gar nicht übertragen

Entscheidungsfähigkeit in allen Bereichen ist aber eine unabdingbare Grundvoraussetzung im Berufsleben dieses Elternteiles.

Irrt hier nun die Politik bzw. Rechtsprechung oder die Wirtschaft ?

Die gesetzgeberische Theorie:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ heißt es in Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes.

„Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.“ (§ 1685 BGB)

Doch was dient dem Wohl des Kindes ? Reine Auslegungssache: Zahlreiche Urteile deutscher Gerichte zeigen: Klagen Großeltern ihr Umgangsrecht ein, haben sie gegenüber dem sorgeberechtigtem Elternteil fast immer das Nachsehen. Die Folge: Kontaktverbot für Oma und Opa. Gegen diese Anwendung deutscher Gesetze machen die 2 bundesweiten Großelterninitiativen mobil. Für die betroffenen Großeltern ist es schlichtweg ein Skandal, vor Gericht beweisen zu müssen: der Kontakt mit Oma und Opa dient dem Wohl des Kindes.

Rita Boegershausen, Sprecherin einer der beiden Großelterninitiative sagt:

„Vor der Trennung hat keiner danach gefragt ob der Umgang dienlich oder förderlich war, und nur weil die Elternteile sich trennen wird ein Großelternanteil beweispflichtig, und wie soll man das jetzt in die Zukunft sagen, ob das dienlich oder förderlich ist ? Wir sagen: wenn der Umgang einmal im Monat vorher stattgefunden hat, der kann auch nach der Trennung der Elternteile einmal im Monat stattfinden. Was soll sich denn daran ändern ? Der Umgang mit den Enkelkindern ist ein Menschenrecht; und das Menschenrecht kann man uns nicht verwehren. Aber die Gesetze in Deutschland verwehren uns das jetzt.“

Die Rechtswirklichkeit:

Sie als Großeltern kommen auf dem Weg zum Einkaufen oder beim Spazierengehen am Kindergarten ihres Enkelkindes vorbei und dieses sieht Sie beim Spielen im Garten des Kindergartens und ruft oder winkt Ihnen zu.

Um nicht gegen gültige Gesetze zu verstoßen, sind Sie gezwungen so zu tun, als ob Sie das Kind nicht sehen oder hören würden. Sie gehen schweigend weiter.

Mit wildfremden Kindern hingegen dürfen Sie jederzeit sprechen, nur mit Ihren eigenen Enkelchen nicht.

Die Großeltern auf Seiten des sorgeberechtigten Elternteiles (i. d. R. die Mütter) können dagegen jederzeit Umgangskontakte pflegen.

Absurdes Theater könnte der geneigte Leser meinen. Mitnichten !!

„In Deutschland herrscht das Gesetz des Dschungels“

Jacques Chirac, franz. Ministerpräsident

Diese mütterorientierte Art der Rechtsprechung von deutschen Familienrichtern ist derart pervertiert, daß jeder beliebige Mann (in wenigen Fällen jede beliebige Frau) als neuer Partner im Leben von getrennten oder geschiedenen Elternteilen ganz selbstverständlich jederzeit Umgang haben kann und erzieherische Maßnahmen gegenüber den in die neue Beziehung eingebrachten Kindern ausüben darf, die leiblichen Eltern aber juristisch davon ausgeschlossen werden und bei Zuwiderhandlungen bestraft werden können und auch werden.

Die Pflichten der nichtsorgeberechtigten Elternteile (i. d. R. die Väter) wurden und werden bereits millionenfach auf die Zahlung des Ehegatten- und Kindesunterhaltes reduziert. Getreu dem Motto: Die Mütter fürs Emotionale, die Väter fürs Finanzielle.

"In unserem Rechtsstaat kann es Menschen, weit überwiegend Vätern, widerfahren, daß gegen ihren Willen und ohne ihnen anzurechnendes schuldhaftes Verhalten ihre Ehen geschieden, ihnen ihre Kinder entzogen, der Umgang mit diesen ausgeschlossen, der Vorwurf, ihre Kinder sexuell mißbraucht zu haben erhoben und durch Gerichtsentscheid bestätigt und sie zudem durch Unterhaltszahlungen auf den Mindestselbstbehalt herabgesetzt werden. Die Dimension solchen staatlich verordneten Leides erreicht tragisches Ausmaß und sollte seinen Platz auf der Bühne, nicht in unserer Rechtswirklichkeit haben."

Zitat von Richter am OLG Harald Schütz, Bamberg, in einem Vortrag am 10. Mai 1997 auf dem 49. Deutschen Anwaltstag, Anwaltsblatt (AnwB I) 8+9/97, Seite 466-468, 1997

Auch Oma und Opa sind auf das Wohlwollen des Sorgeberechtigten angewiesen.

Wollen das unsere Enkelkinder ?

Werden Sie dazu befragt ?

Werden ihre Gefühle, Bedürfnisse + Wünsche berücksichtigt ?

Warum werden von staatlichen Organen ihre gesetzlich garantierten Rechte nicht umgesetzt ?

Aus diesen Rechten folgt, daß ein von der Regel abweichender, kindeswohlschädlicher Einfluß erfolgen muß, bevor das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Großeltern beschränkt werden darf.

Angesichts des Umstandes, daß Kinder getrennt lebender oder geschiedener Eltern in den allermeisten Fällen bei ihren Müttern aufwachsen, kommt es faktisch dazu, daß die betroffenen Großeltern und ihre Enkelkinder infolge des Geschlechtes des vom Kind getrennt lebenden Elternteil diskriminiert werden. Ein eklatanter Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes !

Recht ad absurdum geführt ?!

Wie wirken sich die Folgen dieser nicht kindorientierten Rechtspraxis auf unsere Enkelkinder aus ? Was geht diesen Kindern verloren ?

- die Unbeschwertheit der Kindheit, sich innerhalb der gesamten Familie frei bewegen zu können; stattdessen müssen diese Kinder ihre Wünsche und Bedürfnisse den Wünschen des sorgeberechtigten Elternteils unterordnen, da sie elementar auf diesen angewiesen sind und wissen wie dieser denkt und fühlt (Ablehnung + Abneigung gegen den anderen Elternteil)
- die Sicherheit dieser Kinder den eigenen Gefühlen und Empfindungen gegenüber, denn sie haben an die Großeltern keine schlechten Erinnerungen. Für sie gab es keine Unterscheidung in „gute“ und „böse“ Großeltern bis zur Trennung der Eltern.
- Falsche Wertevermittlung, da sie sehr genau spüren, daß sie als Macht- und Druckmittel mißbraucht werden; dadurch erleben sie nicht, daß Konflikte auch anders gelöst werden können.
- Selbstzweifel an der eigenen Identität, da durch den alleinerziehenden Elternteil Feindbilder in Bezug auf die „andere Hälfte“ seines „Ich“ suggeriert werden.

Wir vom *Väter-Kinder-Förderverein e. V.* setzen uns dafür ein, die gewachsenen Beziehungen zwischen Kindern, Eltern und Großeltern auch und gerade nach Trennung und Scheidung nicht abbrechen zu lassen.

Wir klagen die das Kindeswohl außer Acht lassende Vorgehensweise oder auch Passivität von vielen Familiengerichten, Jugendämtern, Rechtsanwälten, Gutachtern und Beratungsstellen an. Es handelt sich hier um Kinder, deren Gefühle und Rechte in den Vordergrund zu stellen sind.

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Erziehungsfähigkeit wenn der / die Sorgeberechtigte nicht einmal in der Lage ist, regelmäßigen Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil und dessen Familie zu akzeptieren resp. zuzulassen (sog. Bindungsakzeptanz)

Unsere Forderungen lauten:

- Kein alleiniges Sorgerecht, damit dem damit verbundenen Machtmißbrauch Einhalt geboten werden kann. Jetzt steht sich noch Allmacht und Ohnmacht gegenüber. Großeltern lieben ihre Enkelkinder und Kinder lieben ihren Opa und ihre Oma.
- Ein generelles, gemeinsames Sorgerecht für getrennt lebende Elternteile. Auch bei nichtehelichen Gemeinschaften und zwar **ohne** Antrag und **ohne** Sorgeerklärung. Denn Menschenrechte sind universell, man muß sie nicht erst beantragen, erklären oder gar von der Mutter „genehmigen“ lassen, wie dies das neue Kindschaftsrecht, § 1626 a BGB absurderweise vorsieht !

Siehe vielmehr stattdessen Art. 1 des Grundgesetzes ! Und damit: Gleiche Pflichten und Rechte als Eltern auch nach der Trennung – wie durch das verpflichtende Menschenrecht des auch hier gültigen Nichtdiskriminierungspaktes (Frauenrechtskonvention), Art. 16 Abs. 1 (BGB 1985 II s. 648 ff.) bereits heute zu gewährleisten ist !

Haben unsere Richter/-innen und Volksvertreter/-innen dies bereits vergessen ?

- Wir wollen, daß auch Großeltern mit ihren Enkelkindern regelmäßig zusammen sind. Das Recht der Kinder auf Umgang mit ihren Großeltern und der Großeltern mit ihren Enkeln muß auch umgesetzt werden (notfalls mit Polizeigewalt wie in Spanien).
- Wir wollen die Beziehung von Großeltern und Enkelkindern vertiefen und weiter aufbauen. Will heißen: mehr Umgangsmöglichkeiten als 1x im Monat ein paar Stunden
- Bei Nichteinigung der Eltern fordern wir die sofortige Einsetzung eines Mediators / Verfahrenspflegers, der die Rechte der Kinder / Enkelkinder vertritt und vermittelt und somit deren Bindung zu beiden Familien erhält. So soll verhindert werden, daß dem Elternteil bei dem die Kinder nicht leben (lt. Grundgesetz gleiche Rechte und Pflichten) die Rechte genommen werden, sich im Interesse seiner Kinder einzusetzen.

- Ämter setzen Bürgern Fristen; sie selbst kennen keine Fristen ! Wir fordern **max. 4 Wochen** Bearbeitungszeit in kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten. Tage erleben Kinder wie Jahre. Die Entfremdung betroffener Kinder wird bei Bearbeitungszeiten von größtenteils mehreren Monaten durch die bearbeitenden Behörden (Jugendämter, Familiengerichte) zum Schaden der Kinder systematisch gefördert.
- Wir fordern qualifiziert ausgebildetes und persönlich geeignetes Fachpersonal mit kinderpsychologischen und juristischen Kenntnissen in den Jugendämtern, welches die Bedürfnisse der Kinder / Enkelkinder objektiv aus deren Sicht wahrnimmt und vertritt und welches darüber hinaus die weltweit anerkannten Menschenrechte auch beachtet und umsetzt !
- Unsere Kinder / Enkelkinder dürfen feministisch-parteilichen „Beratungsstellen“ und Frauenhäusern bzw. den dort tätigen Beraterinnen, die ihren Haß auf das männliche Geschlecht zu ihrem Lebensinhalt gemacht haben, nicht länger ausgeliefert werden.

Was sich auch mit dem neuen Kindschaftsrecht vom 01-07-1998 nicht wesentlich geändert hat:

- Es gibt in Deutschland faktisch keine Gleichheit der Geschlechter in Bezug auf die familialen Menschenrechte und das elterliche Sorgerecht nach Trennung und / oder Ehescheidung: dies trifft insbesondere nichteheliche Väter unverhältnismäßig !
- Fehlende Strafgesetze lassen es zu, daß alleinerziehende Elternteile (**i. d. R. Mütter**) Umgangskontakte des Kindes zum andren nicht sorgeberechtigten Elternteil (**i. d. R. Väter**) straflos unterbinden können.
- Die Opfer (**i. d. R. Väter**) werden zusätzlich in der Öffentlichkeit als desinteressierte, gefühlskalte Egoisten diffamiert, eine Verhöhnung und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 16 der auch hier gültigen UN-Folterkonvention (BGBl. 1990 II S. 247 ff) !!!
- **Die Folge: Die väterliche Familie wird komplett aus dem Leben der Kinder eliminiert !**
- Die Kinder werden zu Streitobjekten instrumentalisiert ! Loyalitätskonflikte und seelische Störungen unserer Kinder, mit bis ins Erwachsenenalter weitreichenden Problemen, werden so vorprogrammiert !

- Die Kinder werden daran gehindert, natürliche und unbefangene Gefühle und Beziehungen zu den wichtigsten Beziehungspersonen in ihrem jungen Leben – nämlich Mutter, Vater, Oma und Opa – zu entwickeln. Das tatsächliche Wohl unserer Kinder wird so mißachtet
- Trotz aller Beteuerungen der politischen Akteure: Geld regiert die Welt ! Wenn ein unterhaltspflichtiger Vater auch nur einmalig den Unterhalt nicht – oder auch nur verspätet – zahlt, wird er häufig unverzüglich als Straftäter verfolgt ! Väter sitzen deshalb bereits im Gefängnis.
- Wenn hingegen eine alleinerziehende Mutter dem Kind über Monate und Jahre hinweg den anderen Elternteil und dessen Familie entzieht (und so die Menschenrechte des Vaters und der Großeltern gesetzeswidrig unterdrückt), braucht sie in Deutschland faktisch keinerlei Konsequenzen befürchten !
- Politiker sehen weiterhin keinen Handlungsbedarf und haben Angst vor hysterischen Feministinnen – auch in den eigenen Reihen. Ersatzweise werden Menschenrechtsverletzungen weit weg angeprangert, obwohl die Bundesrepublik Deutschland diese mit Füßen tritt !
- Die vom Grundgesetz gewährleistete Unverletzlichkeit der Menschenrechte (Art. 1 Abs. 1 GG) ist in Deutschland gegenüber Vätern und Großeltern und ihren Kindern und Enkelkindern faktisch beseitigt !

Aus vaterlosen „Familien“ stammen (Nach empirischen Studien aus den USA und Kanada):

- 63 % der jugendlichen Selbstmörder
- 70 % der jugendlichen in staatlichen Einrichtungen
- 71 % der schwangeren Teenager
- 71 % aller Schulabbrecher
- 75 % aller Heranwachsenden in Drogenentzugszentren
- 85 % aller jugendlichen Häftlinge
- 88 % aller verhaltensgestörten Kinder und Jugendlichen
- 90 % aller Ausreißer und obdachlosen Kinder

**Väter und Großeltern werden unfreiwillig von ihren
Kindern und Enkelkindern ferngehalten !
Eine tickende Zeitbombe**

Wir danken der Bundesinitiative Großeltern www.grosseltern-initiative.de sowie unseren Mitstreitern vom Väteraufbruch für Kinder Kreisverein Augsburg-Schwaben <http://www.vafk-schwaben.de/> für die an dieser Broschüre geleistete Vorarbeit.